

**amtliche Bekanntmachung**

503 K 015/17



## **AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Freitag, 22.10.2021, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236  
Mönchengladbach, Saal 13**

der in den Grundbüchern von Giesenkirchen Blatt 3096 und 3100 eingetragene  
Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

160/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung  
Giesenkirchen,

Flur 2, Flurstück 744, Gebäude- und Freifläche,  
Mülforter Straße 125, groß: 540 m<sup>2</sup>,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts,  
Nr. 4 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes

sowie

Gemarkung Giesenkirchen,

Flur 2, Flurstück 763, Gebäude- und Freifläche,  
Mülforter Straße, groß: 34 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem in Blatt 3096 eingetragenen Versteigerungsobjekt auf der Mülforter Straße 125, 41238 Mönchengladbach um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss. Das Wohnungseigentum ist Bestandteil eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten, das ca. 1984 errichtet wurde. Die Wohnfläche beträgt etwa 78m<sup>2</sup>. Hinter dem Wohnhaus liegt die PKW-Fertigarage als Reihengarage, die ebenfalls um das Jahr 1984 errichtet wurde (Blatt 3100).

Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet veröffentlichte beziehungsweise auf der Geschäftsstelle einsehbare Gutachten des Sachverständigen Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 19.03.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 112.000,00 EUR festgesetzt. Davon entfallen 105.000,00 EUR auf die Wohnung und 7.000,00 EUR auf die Garage.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Auf Grund der „Corona-Pandemie“ behält sich das Vollstreckungsgericht vor durch sitzungspolizeiliche Verfügung

1. den Zugang zum Gerichtssaal vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes abhängig zu machen,
2. den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal zu gewähren (vgl. LG Memmingen, BeckRS 2015, 19631; Stöber/Gojowczyk, ZVG, 22. Auflage, § 36 Rn. 21),
3. als weiteres Kriterium für den Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal die von der Geschäftsstelle geführte „Teilnehmerliste“ heranzuziehen. Das Gericht stellt der interessierten Öffentlichkeit insofern anheim sich vorab telefonisch auf dieser Liste vermerken zu lassen (Telefonnummer: 02166/972-162).

Mönchengladbach, 03.02.2021